



## **Amtliche Publikation**

### **Reglement über die Videoüberwachung in der Gemeinde Regensberg**

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 4. Mai 2026 gestützt auf § 26 der Gemeindeordnung der Gemeinde Regensberg vom 28. November 2021 ein Reglement über die Videoüberwachung der Gemeinde Regensberg mit Anhang (Videoüberwachungs-Installation beim Werkhof und der Abfallsammelstelle beim Parkplatz Schneggi) erlassen.

Der Gemeinderatsbeschluss sowie das dazugehörige Reglement über die Videoüberwachung liegen während der Beschwerdefrist bis am 10. Juni 2026 bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf oder können auf der Homepage der Gemeinde Regensberg ([www.regensberg.ch](http://www.regensberg.ch)) eingesehen und heruntergeladen werden.

#### Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

**11. Mai 2026**

**Gemeinderat Regensberg**



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Regensberg

7. Sitzung vom 04. Mai 2026

<b>Traktandumstitel:</b>	<b>Wertstoffsammelstelle beim Parkplatz Schneggi / Einführung einer Videoüberwachung / Genehmigung des Reglementes</b>
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>2026-59</b>
Laufnummer:	G 2026-34
Titel:	Wertstoffsammelstelle beim Parkplatz Schneggi / Einführung einer Videoüberwachung / Genehmigung des Reglementes
Ordner:	Wertstoffsammelstelle beim Parkplatz Schneggi / Einführung einer Videoüberwachung / Genehmigung des Reglementes/Wertstoffsammelstelle beim Parkplatz Schneggi / Einführung einer Videoüberwachung / Genehmigung des Reglementes
Registraturnummer:	K2.C
Registraturbezeichnung:	Vorschriften, Gesetze, Verordnungen sas
Klassifizierung:	Öffentlich

### Ausgangslage

Die Gemeinde betreibt beim Werkhof eine öffentlich zugängliche Wertstoff-Sammelstelle. Diese ist nicht abgeschlossen und verfügt über keine festgelegten Öffnungszeiten; die Entsorgung von wiederverwertbaren Abfällen ist somit sowohl tagsüber als auch nachts möglich. Der Betrieb und Unterhalt der Sammelstelle erfolgt durch das Werkpersonal.

Seit längerem wird vermehrt festgestellt, dass die Sammelstelle durch auswärtige Personen genutzt wird, da sie verkehrsgünstig gelegen ist und für manche auf dem Arbeitsweg liegt. Zudem wird die Sammelstelle auch durch Gewerbebetriebe zur Entsorgung von inertem, d.h. nicht abbaubarem Abfall (z.B. Betonreste, Ziegelsteine, Dachziegel, Gips oder Eternit), in Anspruch genommen. Dabei gelangen wiederholt unzulässige und teilweise gesundheitsgefährdende Stoffe, insbesondere asbesthaltige Materialien (z.B. alte Platten, Abdeckungen, Dacheindeckungen oder Blumenkistchen), in die dafür nicht vorgesehenen Mulden.

Die missbräuchliche Nutzung führt dazu, dass die Sammelbehälter – insbesondere die Schuttmulde – schneller gefüllt sind und teilweise mit unzulässigem Material verunreinigt werden. Dies verursacht einen erheblichen Mehraufwand für das Werkpersonal sowie zusätzliche Entsorgungskosten, welche von der Gemeinde bzw. der Bevölkerung zu tragen sind.



Am Morgen des 24. April 2026 zeigte sich exemplarisch ein Zustand der Sammelstelle, der den beschriebenen Misstand verdeutlicht:



Zur Behebung dieses Misstands wird die Einführung einer Videoüberwachung des Areals geprüft. Hierfür ist die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage erforderlich.

Gemäss Art. 26 Ziff. 6 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für den Erlass untergeordneter Rechtssätze zuständig, sofern diese nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen. Die Zuständigkeit für den Erlass des vorliegenden Reglements liegt somit beim Gemeinderat.

### **Erwägungen**

Die Einführung einer Videoüberwachung wird als mögliche Massnahme zur Verbesserung der Situation bei der Sammelstelle sowie zum Schutz von Personen und gemeindeeigenem Eigentum geprüft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Videoüberwachung einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellt und nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Datenschutzrechts, zulässig ist.

Eine Überwachung ist nur dann zulässig, wenn sie geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist. Sie hat sich auf klar definierte Bereiche mit ausgewiesenem Sicherheits- bzw. Kontrollbedürfnis zu beschränken und darf nur eingesetzt werden, wenn mildere Mittel nicht ausreichen. Zudem sind Transparenz, eine klare Zweckbindung sowie angemessene Regelungen zur Speicherung und Löschung der Aufnahmen sicherzustellen.

Der Gemeinderat nimmt eine Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemässen Nutzung der Sammelstelle und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen vor und gelangt zum Schluss, dass eine Videoüberwachung unter Einhaltung der genannten Voraussetzungen gerechtfertigt ist.



Das vorliegende Reglement für die Videoüberwachung basiert auf einer Vorlage der kantonalen Datenschutzbeauftragten. Es regelt insbesondere:

- Den überwachten Bereich sowie den Zweck der Überwachung (mit Erweiterungsmöglichkeit im Anhang);
- Den zeitlichen Rahmen der Überwachung;
- Die zuständige Behörde sowie die verantwortlichen Personen;
- Den Umgang mit den erhobenen Daten;
- Die Voraussetzungen für die Herausgabe von Daten an Dritte.

Als zuständige Behörde wird der Gemeinderat festgelegt. Die operative Umsetzung und Handhabung der Videoüberwachung wird aus praktischen Gründen dem Gemeinde- und Werkpersonal übertragen.

Mit dem Erlass dieses Reglements wird die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen, um missbräuchliche Nutzungen der Sammelstelle zu dokumentieren, fehlbare Personen zu identifizieren und entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Damit das Reglement in Kraft treten kann, ist es amtlich zu publizieren und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Gesundheits- und Sicherheitsvorsteherin Darja Simonett empfiehlt dem Gemeinderat, das vorliegende Reglement zu genehmigen.

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Das Reglement über die Videoüberwachung wird genehmigt. Es tritt mit Eintritt der Rechtskraft in Kraft.
2. Als verantwortliche Stelle für die Umsetzung wird die Gemeindeverwaltung bezeichnet. Folgende Personen sind für die Einsichtnahme und Auswertung von Aufnahmen gemäss Art. 8 des Reglements über die Videoüberwachung befugt:
  - Gemeindeschreiber/in
  - Bereichsverantwortliche/r Sicherheit / Leiter/in Einwohnerdienste
  - Bereichsverantwortliche/r Werke
3. Als verantwortliche Person für den Zugriff auf die Protokolldateien gemäss Art. 9 Abs. 3 und 4 des Reglements über die Videoüberwachung wird die folgende Person bestimmt:
  - Ressortvorsteher/in Sicherheit
4. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, die amtliche Publikation und die öffentliche Auflage vorzunehmen.
5. Der Gemeindeschreiber wird zudem beauftragt, die Bevölkerung nach Eintritt der Rechtskraft mittels Homepage, Crossiety und Schaukasten zu informieren.



6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Statthalteramt Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie die Beweismittel sind möglichst beizulegen oder genau zu bezeichnen.
7. Mitteilung an:
  - Statthalteramt Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf (unter Beilage des Reglements)
  - Sicherheitsvorsteherin (E-Mail)
  - Gemeindeschreiber
  - Bereichsverantwortliche Sicherheit
  - Akten

### Für den Gemeinderat Regensberg

Gemeindepräsident



Matthias Reetz

Gemeindeschreiber-Stv.



Nadine Werder



**POLITISCHE GEMEINDE REGENSBURG**

# **Reglement über die Videoüberwachung in der Gemeinde Regensburg**

vom 4. Mai 2026

Gestützt auf Art. 26 Gemeindeordnung der Gemeinde Regensberg vom 28. November 2021, erlässt der Gemeinderat das folgende Reglement zur Videoüberwachung:

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung durch die Gemeinde Regensberg.

#### **Art. 2 Zweck der Videoüberwachung**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Gebäuden, Anlagen und Sachwerten, wie Verhinderung von Vandalismus oder Diebstahl sowie der Vermeidung von illegaler Abfallentsorgung.

<sup>2</sup> Werden strafrechtlich relevante Handlungen registriert, kann dies zur Strafanzeige gebracht werden.

#### **Art. 3 Verantwortliche Behörde**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoüberwachungsinstallationen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung ist die verantwortliche Stelle für die Umsetzung der Videoüberwachung.

#### **Art. 4 Art der Videoüberwachung**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung wird als passive Überwachung (Videoaufnahmen mit der Möglichkeit einer nachträglichen Auswertung) ausgestaltet.

<sup>2</sup> Es wird ein Privacy-Filter eingesetzt.

#### **Art. 5 Räumliche und zeitliche Ausdehnung**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung wird räumlich und zeitlich auf das notwendige Minimum beschränkt.

<sup>2</sup> Der Anhang dieses Reglements enthält eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen.

<sup>3</sup> Sie enthält mindestens folgende Informationen für jede Videoüberwachungsinstallation:

- a) Ortsbezeichnung (Gebäude, Strasse, Raum),
- b) Überwachungszeitraum,
- c) Darstellung des überwachten Perimeters,
- d) Art der Videoüberwachung gemäss Artikel 4.

## **Art. 6      Transparenz der Überwachung**

Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit mit Hinweistafeln anzuzeigen. Eine Kennzeichnung kann durch Hinweisschilder, Piktogramme oder dergleichen vorgenommen werden.

## **Art. 7      Datensicherheit**

Die Videoaufnahmen sind an einem sicheren Ort aufzubewahren und durch technische und organisatorische Massnahmen vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

## **Art. 8      Einsichtnahme und Auswertung von Aufnahmen**

<sup>1</sup> Die Aufnahmen der Videoüberwachung dürfen nur zur Klärung eines Ereignisses im Sinne von Artikel 2 gesichtet und ausgewertet werden. Ausgeschlossen ist eine Sichtung und Auswertung der Aufnahmen für Vorfälle mit Bagatelldarakter.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung ist für die Einsichtnahme und Auswertung sowie die Herausgabe der Aufnahmen an Dritte verantwortlich und bestimmt die für die Einsichtnahme und Auswertung betrauten Mitarbeitenden (Verwaltungs- und Werkpersonal).

<sup>3</sup> Der Zugriff auf die Aufnahmen zur Einsichtnahme und Auswertung erfolgt nur mit schriftlicher Genehmigung von dem für das Ressort Sicherheit zuständigen Mitglied des Gemeinderats.

## **Art. 9      Protokollierung**

<sup>1</sup> Einsichtnahme, Auswertung, Herausgabe an Dritte und Löschung der Aufnahmen der Videoüberwachung sind zu protokollieren. Es sind mindestens die zugreifende Person sowie der Zeitpunkt der Bearbeitung festzuhalten.

<sup>2</sup> Die Protokolldaten werden periodisch stichprobenartig kontrolliert. Eine vertiefte Kontrolle erfolgt, wenn ein begründeter Verdacht für einen unrechtmässigen Umgang mit den Aufnahmen besteht.

<sup>3</sup> Zugriff auf die Protokolldaten haben ausschliesslich die durch den Gemeinderat bestimmten Personen.

<sup>4</sup> Die mit dem Zugriff auf die Protokolldaten betrauten Personen dürfen nicht die gleichen Personen sein, wie diejenigen, die auch Zugriff auf die Aufnahmen haben.

<sup>5</sup> Die Protokolldaten sind sechs Monate aufzubewahren und danach zu löschen.

#### **Art. 10 Bekanntgabe an Dritte**

<sup>1</sup> Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt gegeben werden:

- a) Den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin.
- b) Den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- und zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

<sup>2</sup> Personendaten Unbeteiligter sind unkenntlich zu machen.

#### **Art. 11 Auskunftsrecht**

<sup>1</sup> Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten nach § 20 Abs. 2 IDG sind an die Gemeindeverwaltung Regensburg, Unterburg 32, 8158 Regensburg zu richten.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Auskunftsgesuchen wird keine Gebühr erhoben.

#### **Art. 12 Aufbewahrung und Vernichtung**

<sup>1</sup> Die Aufnahmen werden durch die Gemeindeverwaltung nach spätestens 60 Tagen seit der Aufzeichnung vernichtet beziehungsweise überschrieben.

<sup>2</sup> Werden Aufnahmen und Protokolldaten für die Prüfung oder Geltendmachung von straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Ansprüchen benötigt, richten sich die Aufbewahrung und die Verwendung nach den jeweiligen Verfahrens- und Dokumentationsvorschriften.

#### **Art. 13 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit Eintritt der Rechtskraft in Kraft.

Regensburg, 4. Mai 2026

#### **GEMEINDERAT REGENSBURG**

Matthias Reetz  
Gemeindepräsident

Nadine Werder  
Gemeindeschreiber-Stv.

## Anhang

### **Videoüberwachungs-Installation**

Ortsbezeichnung:

Werkhof und Abfallsammelstelle, beim Parkplatz Schneggi, 8158 Regensberg

Überwachungszeitraum:

- Werktags von 0:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 23:59 Uhr
- An Wochenenden und Feiertagen von 00.00 Uhr 12:00 Uhr und 14:00 bis 23:59 Uhr

Art der Videoüberwachung:

Echtzeitvideoüberwachung

Darstellung des überwachten Perimeters:

- Blau-weiss schraffiert überwachter Bereich
- Roter Kreis: Kamerastandort

